

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/2002 —**

**Umbenennung von Produkten aus den neuen Bundesländern**

Am 31. Dezember 1992 sollen gemäß Regelungen des Einigungsvertrages die Bezeichnungen „Selters“ und „Selterswasser“ für entsprechende Produkte aus den neuen Bundesländern entfallen.

1. Mit welcher Begründung soll die den Verbrauchern in den neuen Bundesländern geläufige Bezeichnung eines begehrten Getränks geändert werden?

Die Mineral- und Tafelwasserverordnung, die am 1. August 1984 erlassen wurde, enthält eine Vorschrift, die einerseits geografische Hinweise bei Quell- und Tafelwässern untersagt und solche andererseits für natürliche Mineralwässer vorschreibt. Betriebe in den alten Bundesländern, die ihre Tafelwässer unter der Bezeichnung Selters oder Selterwasser in den Verkehr brachten, müssen daher auf diese Angaben verzichten. Aufgrund einer Übergangsregelung in der Mineral- und Tafelwasserverordnung muß diese Umstellung bis zum 31. Dezember 1992 vollzogen sein, da nach diesem Zeitpunkt Tafelwässer mit dieser Bezeichnung nicht mehr verkehrsfähig sind.

Da nach dem Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern Tafelwässer abweichend vom Bundesrecht nach bisher geltenden Vorschriften nur bis zum 31. Dezember 1992 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen, müssen auch die dort ansässigen Betriebe künftig auf die Bezeichnung Selters oder Selterwasser bei Tafelwässern verzichten.

Die Erfrischungsgetränke-Industrie hatte Anfang 1991 beantragt, die Bezeichnungen Selters oder Selterwasser für Tafelwässer zuzulassen, da in den neuen Bundesländern der weit überwiegende Teil an abgefüllten Wässern mit dieser Bezeichnung vermarktet wurde. Eine Umfrage des Bundesministeriums für Gesundheit bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden hat jedoch ergeben, daß sich nur zwei Bundesländer (davon ein neues Bundesland) ausdrücklich für eine solche Regelung aussprechen. Die Mehrheit der Bundesländer befürwortet dagegen eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Verwendung der Bezeichnung Selters und Selterwasser für Tafelwässer.

Es ist daher beabsichtigt, bis zum Jahresende die Mineral- und Tafelwasserverordnung zu ändern und die Zulässigkeit der Angaben Selters und Selterwasser bei Tafelwässern für einen zusätzlichen noch abzuklärenden Zeitraum vorzusehen.

2. Trifft es zu, daß eine mögliche Verwechslung mit Mineralwässern aus dem Ort Selters/Taunus dadurch ausgeschlossen werden kann, daß diese die Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ tragen?

Die Angabe „natürliches Mineralwasser“ bei Mineralwässern aus dem Ort Selters/Taunus ist nicht geeignet, die Verwechslung dieser Wässer mit als Selters oder Selterwasser bezeichneten Tafelwässern auszuschließen. Die Verwechslungsmöglichkeit würde vielmehr fortbestehen, da bei natürlichen Mineralwässern auch der Name der Quelle und der Ort der Quellbenutzung angegeben werden muß. Um die sich hieraus ergebenden Verwechslungen auszuschließen, hat der Verordnungsgeber in § 15 der Mineral- und Tafelwasserverordnung festgelegt, daß Hinweise auf eine bestimmte geographische Herkunft eines Tafelwassers oder Hinweise, die auch nur eine solche geographische Herkunft vortäuschen können, unzulässig sind.

3. Gibt es Erhebungen über Auffassungen des Verbrauchers und ihre traditionelle Verbundenheit zur Bezeichnung „Selters“?

Vor Erlaß der genannten Vorschriften in der Mineral- und Tafelwasserverordnung lagen der Bundesregierung repräsentative Umfragen in den alten Bundesländern vor, die ergaben, daß unter den Bezeichnungen Selters und Selterwasser nur noch in sehr geringem Umfang entsprechende Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden und daß die Verbraucher bei diesen Angaben ganz überwiegend nicht ein künstliches, sondern ein natürliches Mineralwasser erwarten. Darüber hinaus verstand ein erheblicher Teil der Verbraucher diese Bezeichnungen als Angaben über die geographische Herkunft so gekennzeichneter Wässer.

4. Wenn ja, welche Rolle spielen diese bei der Entscheidung des Ministeriums?

Die Umfragen haben erkennen lassen, daß die früher für künstliche Mineralwässer üblichen Bezeichnungen Selters und Seltewasser sich im Laufe der Zeit zu Herkunftsbezeichnungen von natürlichen Mineralwässern aus dem Raume Selters im Taunus entwickelt haben. Daher werden sie in der Mineralwasser-Verordnung als Herkunftsangabe für diese Mineralwässer gewertet.

---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333